

















**VertragsG – Bilanz der Umsetzung am 1. Januar 2016: Analysetabelle**

Thesen Arbeitsgruppe VertragsG vom 7. Juli 2008	Artikel VertragsG	Erfahrungen 2012–2015	Situation	Tendenz
<b>Einführung</b>				
1. Mit dem Gesetzesentwurf sollen die Rechte der Parlamente bei Verträgen gestärkt werden, ohne dass dabei die Aufteilung der Zuständigkeit zwischen den Behörden beeinträchtigt wird.	<b>Art. 1 Art. 6 Art. 7</b>			
2. Die Parlamente sollten möglichst früh und möglichst regelmässig einbezogen werden.	<b>Art. 8-16</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Bei regionalen Verträgen (Westschweiz) wird die Kommission zu Beginn des Vernehmlassungsverfahrens nach ParlVer systematisch informiert (entweder vom Staatsrat oder von der betreffenden Regierungskonferenz und der BIC).</li> <li>&gt; Die Information ist ungleich, wenn es sich um Entwürfe von nationaler Tragweite handelt.</li> <li>&gt; Die Kommission wird nur sehr punktuell über Entwürfe informiert, die sich in der Vorverhandlungsphase oder in einem Frühstadium der Verhandlung befinden.</li> </ul>		⌚
3. Diese Überlegungen beziehen sich hauptsächlich auf Verträge, die gemäss kantonalem Recht vom Parlament genehmigt werden müssen.	<b>Art. 2 Abs. 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Auf Anfrage der Kommission wurde diese über das Inkrafttreten des vom Staatsrat ratifizierten interkantonalen Vertrags über die Organisation und den Betrieb der Seepolizei auf dem Neuenburgersee informiert.</li> </ul>		⌚
4. Dennoch darf sich die Informationspflicht nicht auf Verträge, die das Parlament genehmigen muss, beschränken.	<b>Art. 2 Abs. 2 Art. 8 Abs. 2 Art. 17 und 18</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Im Allgemeinen wird die Kommission nicht über Verträge, denen der Staatsrat in eigener Kompetenz beitreten will, informiert.</li> <li>&gt; Das Inventar gemäss Art. 18 VertragsG wurde nicht realisiert.</li> </ul>		

<b>Vorverhandlungsphase</b>				
5. Parlamentarische Vorstösse, mit denen die Regierung zur Aufnahme neuer interkantonalen Verhandlungen aufgefordert wird, bleiben vorbehalten.	<b>Art. 5 Abs. 1</b> <b>Art. 9</b>	> Der erste derartige Vorstoss wurde 2013 eingereicht (Eingabe 2013-GC-73 – Revision der interkantonalen Gesetzgebung im Bereich Strafvollzug). > Die KAA hat den Gegenstand geprüft und positiv beurteilt. Er wurde vom GR erheblich erklärt.		
6. Soweit möglich informiert die Exekutive die Legislative über vorgesehene Verträge.	<b>Art. 8 Abs. 2</b> <b>Art. 10</b> <b>Art. 17</b> <b>Art. 18</b>	> Die Kommission wird nicht über Entwürfe informiert, die sich in der Vorverhandlungsphase oder in einem Frühstadium der Verhandlung befinden.		⌘
7. Auf der Grundlage dieser Informationen kann die Legislative nichtbindende Überlegungen und Vorschläge einbringen.	<b>Art. 8 Abs. 2</b> <b>Art. 11 Abs. 2</b> <b>Art. 11 Abs. 4</b>			
<b>Verhandlungsphase</b>				
8. Die Regierung muss das Parlament (Organ noch festzulegen) von sich aus, «in nützlicher Frist» und vollständig über die laufenden Verhandlungen informieren. 9. Diese Information muss spätestens ab Verhandlungsbeginn erfolgen. 10. Sie muss während der gesamten Verhandlungsdauer fortgesetzt werden. 11. Das Parlament muss Meinungen und Empfehlungen abgeben können. 12. Es muss dieses Recht ausüben können, bevor wichtige Entscheide [der Regierung] gefällt werden. 13. Die Stellungnahmen des Parlaments sind nicht verpflichtend.	<b>Art. 10</b> <b>Art. 11 Abs. 2</b>	> Die Kommission wird nicht systematisch über die laufenden Verhandlungen informiert.		⌘

<b>Beitrittsphase</b>				
14. Die Ratifizierung interkantonaler Verträge muss in zwei Etappen erfolgen (Einführung einer Phase zwischen Verhandlung und Verabschiedung).	<b>Art. 11 Abs. 3/4</b> <b>Art. 12</b> (+ParlVer)	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Folgende Entwürfe wurden von einer interparlamentarischen Vernehmlassungskommission (IPK) geprüft:               <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Revision des Konkordats über die Sicherheitsunternehmen;</li> <li>&gt; Revision des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz;</li> <li>&gt; Vereinbarung über das Interkantonale Spital der Broye (HIB);</li> <li>&gt; Änderung des Konkordats über den Vollzug der strafrechtlichen Einschliessung Jugendlicher aus den Westschweizer Kantonen;</li> <li>&gt; Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [<i>Folge auf Vorgehen KAA</i>].</li> </ul> </li> <li>&gt; Folgende Entwürfe wurden im Rahmen der Interkantonalen Legislativkommission (ILK) geprüft:               <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (und dazugehörige Zusammenarbeitsvereinbarung);</li> </ul> </li> <li>&gt; Folgende Entwürfe waren Gegenstand einer Stellungnahme der KAA auf kantonomer Ebene:               <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (und dazugehörige Zusammenarbeitsvereinbarung);</li> </ul> </li> </ul>		
15. In der Zwischenphase kann das Parlament von einem seiner Organe oder einem oder mehreren Mitgliedern dieser Organe vertreten werden.	<b>Art. 5 Abs. 2</b> <b>Art. 11 Abs. 3</b> <b>Art. 12</b> (+ParlVer)			
16. Dieses Organ ist berechtigt, Änderungen am Entwurf vorzuschlagen. Diese Vorschläge sind nicht verpflichtend, müssen aber den Partnerkantonen mitgeteilt werden.	<b>Art. 11 Abs. 3/4</b> (+ParlVer)			
17. Das konsultierte Organ kann auf die Prüfung des vorgeschlagenen Gegenstands verzichten.	<b>Art. 11 Abs. 3</b> <b>(«kann»)</b> (+ParlVer)			
18. Das Parlament wird bei der Schlussratifizierung über die Stellungnahme des konsultierten Organs informiert.	<b>Art. 13 Abs. 1</b>	> In den genannten Fällen wurde in der Botschaft zum Entwurf des Beitrittsgesetzes die Stellungnahme des Organs systematisch erwähnt.		
19. Wenn eine interparlamentarische Kommission mit dieser Phase beauftragt wird: keine Intervention des Parlaments auf kantonomer Ebene.	<b>Art. 11 Abs. 3, 1. Satz</b>			

20. Die Vernehmlassung darf die Vertragsunterzeichnung nicht unverhältnismässig verzögern.	<b>Art. 11 Abs. 3, 2. Satz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Weil die BIC rechtzeitig informiert wurde, konnte sie die interparlamentarischen Vernehmlassungsverfahren innert kurzer Frist organisieren.</li> <li>&gt; So ergab sich keine übermässige Verspätung.</li> </ul>		L
21. Die erforderliche Geheimhaltung muss gewährleistet werden.	<b>Art. 10 Abs. 1, 1. Satz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Präzisierung im Arbeitsdokument der KAA vom 30. April 2010: Der SR gibt an, welche Informationen vertraulich behandelt werden müssen.</li> <li>&gt; Bis heute wurde keine Information an die KAA als vertraulich eingestuft.</li> </ul>		L
<b>Umsetzungsphase</b>				
22. Die Frage der Mechanismen für die (inter-) parlamentarische Überwachung der interkantonalen Institutionen muss auf interkantonomer Ebene geregelt werden.	<b>Art. 15 Abs. 1</b> (+ ParlVer und Spezialverträge)	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Die Verbindung zwischen der KAA und den verschiedenen IP-Aufsichtskommissionen wird von den Mitgliedern, die gleichzeitig beiden Organen angehören, gewährleistet.</li> <li>&gt; Wenn die fragliche Person nicht an der letzten Sitzung der IPK (oder an der folgenden Sitzung der KAA) teilgenommen hat, wird die Information nicht direkt weitergeleitet.</li> <li>&gt; Im September 2015 wurde die Chefin der Delegation in der IPK HES-SO an eine Sitzung der KAA eingeladen.</li> </ul>		L

<b>Schlussbemerkungen</b>				
23. Es müssen Kommissionen (ständige oder ad hoc) bezeichnet werden, welche die Informationen, die sie von der Regierung erhalten, prüfen und Stellungnahmen verfassen.	<b>Art. 5 Abs. 2</b> <b>Art. 10</b> <b>Art. 11</b> <b>Art. 13 Abs. 2</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Organ (KAA) eingesetzt seit 2002.</li> <li>&gt; Status einer ständigen Kommission seit 2007.</li> </ul>		⌘
24. Das Parlament wird über die Tätigkeit der bezeichneten Organe angemessen informiert.	<b>Art. 5 Abs. 3</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Schriftliche Jahresberichte der KAA an den Grossen Rat.</li> <li>&gt; Schriftliche Jahresberichte der fünf IP-Aufsichtskommissionen (HES-SO, GYB, Strafvollzug, CSR, HIB).</li> <li>&gt; Verschiedene Schreiben der KAA ans Büro.</li> <li>&gt; Kopie ans Büro von verschiedenen Schreiben der KAA an Drittinstanzen.</li> </ul>		⌘
25. Die Botschaft der Regierung sollte angeben, wie die Regierung die Meinung der Parlamentsorgane berücksichtigt hat.	<b>Art. 13 Abs. 1</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; In den vier Fällen während der untersuchten Periode (s. Pkt. 14) sind die Regierungen der Meinung der IPK fast immer gefolgt.</li> <li>&gt; Wenn sie davon abgewichen sind, haben sie dies begründet.</li> </ul>		⌘
26. Wenn die Regierung beschliesst, der Meinung der Parlamentsorgane nicht zu folgen, muss sie ihre Haltung begründen.	<b>Art. 13 Abs. 1, 2. Satz</b>			
27. Die Teilnahme des Parlaments muss sich auf die wichtigen Entwürfe beschränken; es ist Sache des Parlaments oder seiner Organe, festzulegen, was als wichtig gilt.	<b>Art. 7 Abs. 1 a contrario</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Mit diesem Artikel hat der GR dem SR die Kompetenz übertragen, gewissen Verträgen beizutreten.</li> <li>&gt; Allerdings ist das Parlament wegen fehlender Information nicht in der Lage, zu beurteilen, ob der SR diese Kompetenz sinnvoll nutzt.</li> </ul>		⌘

KAA-16/03/2016